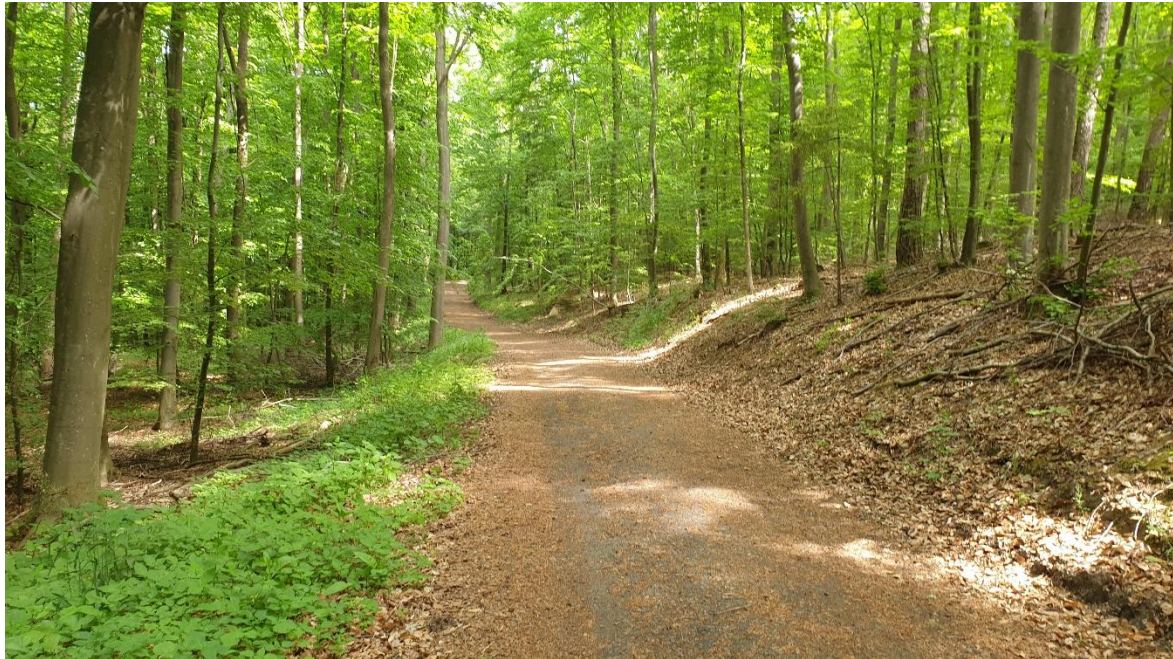




FRIEDWALD EBSDORFERGRUND - OT RAUISCHHOLZHAUSEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FLÄCHENNUTUNGSPLANÄNDERUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN



TEIL A BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN ENTWURF

Projekt: S 828/23
Stand: Januar 2026

PLANERGRUPPE ASL
Hedderheimer Kirchstraße 10, 60439 Frankfurt a.M.
Tel 069 / 78 88 28 - E-Mail: info@planergruppeasl.de

Auftraggeber:

FriedWald GmbH

Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim
Fon: 06155 / 848 - 100, Fax: 06155 / 848 – 111,
E-Mail: info@friedwald.de

Bearbeitung durch:

PLANERGRUPPE ASL

Hedderheimer Kirchstraße 10,
60439 Frankfurt a. M.,
Fon: 069 / 78 88 28,
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle
Dipl.-Ing. Bettina Rank
Dipl.-Ing. Claudia Uhle

Projektkoordination, Stadtplanung
Stadtplanung
Landschaftsplanung

Inhalt

Teil A - Begründung		Seite
1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
2.	Rechtsgrundlagen	5
3.	Lage und Geltungsbereich	7
4.	Übergeordnete Planungsvorgaben	8
4.1	Regionalplan Mittelhessen 2010	8
4.2	Flächennutzungsplan	9
5.	Bestandsanalyse	10
5.1	Waldflächen	11
5.2	Verkehr / Erschließung	11
5.3	Topografie	11
5.4	Wasserschutzgebiete	12
5.5	Gewässer	14
5.6	Denkmalschutz	15
6.	Planungsziele und Rechtliche Festsetzungen	18
6.1	Übergeordnete Planungsziele	19
6.2	Verkehrliche Erschließung	20
6.3	Art der baulichen Nutzung	22
6.4	Flächen für Wald	23
6.5	Einfriedungen	24
6.6	Grünordnung / Artenschutz	25
6.7	Nachrichtliche Übernahmen	27
6.8	Hinweise und Empfehlungen	27
7.	Eingriff und Ausgleich	29
7.1	Rechtsgrundlagen zu Eingriff und Ausgleich	29
7.2	Eingriffsvermeidung, –minimierung und Kompensationsmaßnahmen	29

Anlagen	
1	Bestandsplan, Planergruppe ASL, Frankfurt, Januar 2024
2	Vorhabenplan, Planergruppe ASL, Frankfurt, Januar 2026
3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zum Bestattungswald Ebsdorfergrund RIFCON GmbH, Hirschberg, Februar 2024
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bestattungswald Ebsdorfergrund RIFCON GmbH, Hirschberg, 16.12.2025
5	Einrichtung eines Bestattungswaldes in Rauischholzhausen-Ebsdorfergrund Hydrogeologisch-bodenkundliches Gutachten zum GwFlurabstand Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen, September 2024

1. Anlass, Erfordernis und Zweck der Planaufstellung

Die Friedwald GmbH beabsichtigt zusammen mit dem Waldeigentümer Dr. von Waldthausen in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen einen Friedwald zu entwickeln. Die Planung macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Ebsdorfergrund sieht hier einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB als geeignetes Instrument. Vorhabenträger ist somit die FriedWald GmbH in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Herr Dr. von Waldthausen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald“ gemäß §.12 BauGB gefasst. Mit der Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Bestattungswald geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt wie die gesellschaftlichen Entwicklungen einem Wandel. Immer mehr Menschen wählen den Bestattungswald als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen ist keine intensive Grabpflege erforderlich, was insbesondere auch entfernt wohnende Angehörige zu schätzen wissen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen, in einem Abstand von ca. 2,5 bis 3 Metern um den jeweiligen Bestattungsbaum. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Bestattungswald ist nicht abhängig vom Wohnort, der Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine Ergänzung hierzu zu verstehen.

2. Rechtsgrundlagen

Der rechtsgültige Bebauungsplan wird auf Grundlage folgender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aufgestellt:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Hessische Bauordnung (HBO)

vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 14.Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG)

vom 25.05.2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.10. 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

In der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 G vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten.

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)

Erlassen am 09.07.2021, (BGBl. I S. 2598). Am 01.08.2023 in Kraft getreten.

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 64)

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

in der Fassung vom 27.06.2013 (GVBl. 2013 S. 458), zuletzt geändert durch G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch G vom 08.07.2021 (GVBl. I S. 326)

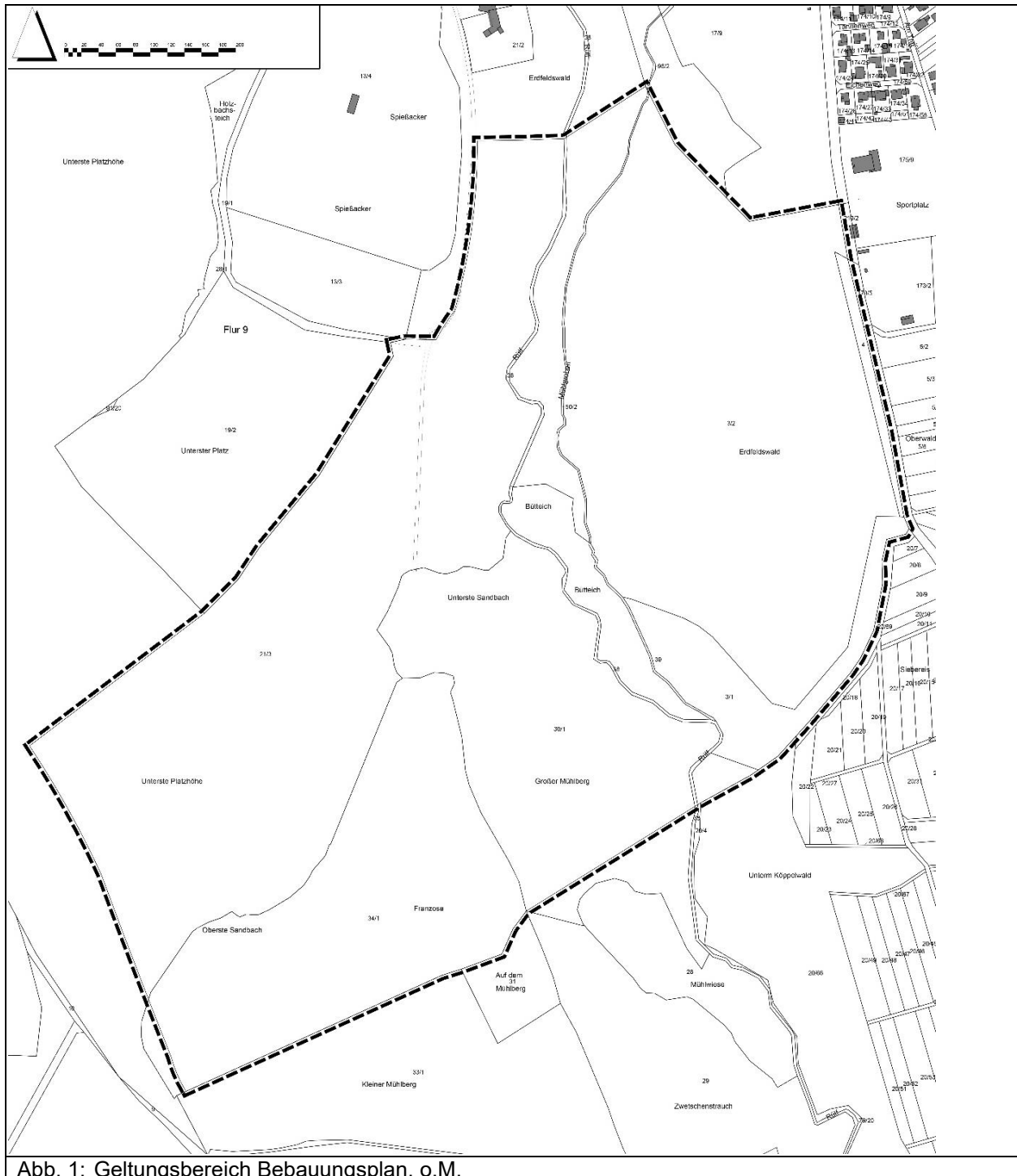
3. Lage und Geltungsbereich

Ebsdorfergrund ist eine Gemeinde im Südosten des mittelhessischen Landkreises Marburg-Biedenkopf. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Rauischholzhausen. Die beanspruchte Waldfläche mit Waldwegen verfügt über eine Größe von ca. 62,6 ha. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen:

Gemarkung Rauischholzhausen,

Flur 9, Flurstücke 3/2 tlw., 21/3 tlw., 38, tlw., 50/2

Flur 10, Flurstücke 3/1, 4, 20/4 tlw., 30/1 tlw., 34/1 tlw., 38 tlw., 39



4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Die Gemeinde Ebsdorfergrund gehört zur Planungsregion Mittelhessen. Für diese gilt aktuell der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), der am 22.06.2010 durch die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) beschlossen und am 13.12.2010 durch die Hessische Landesregierung genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Ausgabe Nr. 9/2011) vom 28.02.2011 ist der RPM 2010 in Kraft getreten.

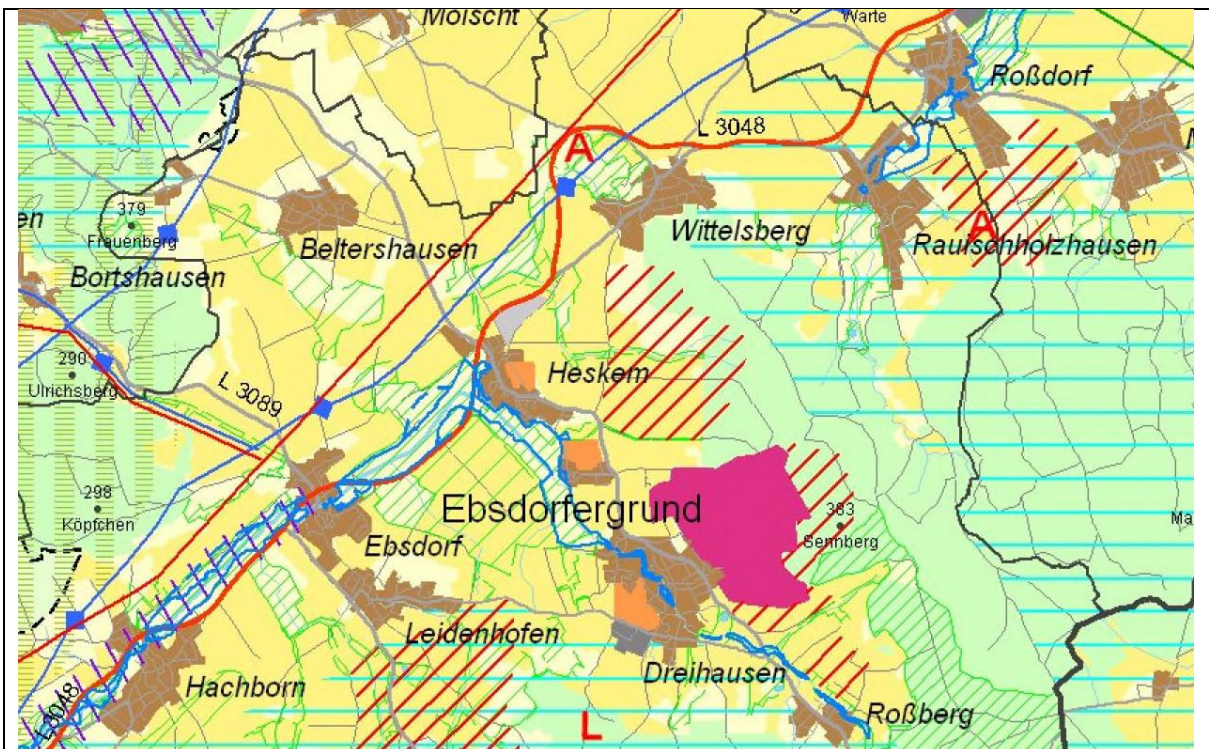


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010, o.M

Der Regionalplan Mittelhessen stellt die Fläche nördlich des um den Bütteich verlaufenden Weges als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) dar. Die östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (6.4-1) dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Fläche Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12).

Die Darstellung als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft widerspricht nicht der geplanten Waldnutzung als Bestattungswald. Bei der nördlich des Wirtschaftsweges liegende Fläche handelt es sich, mit Ausnahme der Gewässer, in der derzeitigen Realnutzung um Waldflächen. Von dieser ca. 14,4 ha großen Fläche sollen ca. 8,4 ha als Bestattungswald und ca. 6,0 ha weiter als Fläche für die Forstwirtschaft genutzt werden. Die von der Bestandsnutzung abweichende Darstellungen des Regionalplanes dürften der Ungenauigkeit des

Planmaßstabes geschuldet sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Planung der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

4.2 Flächennutzungsplan

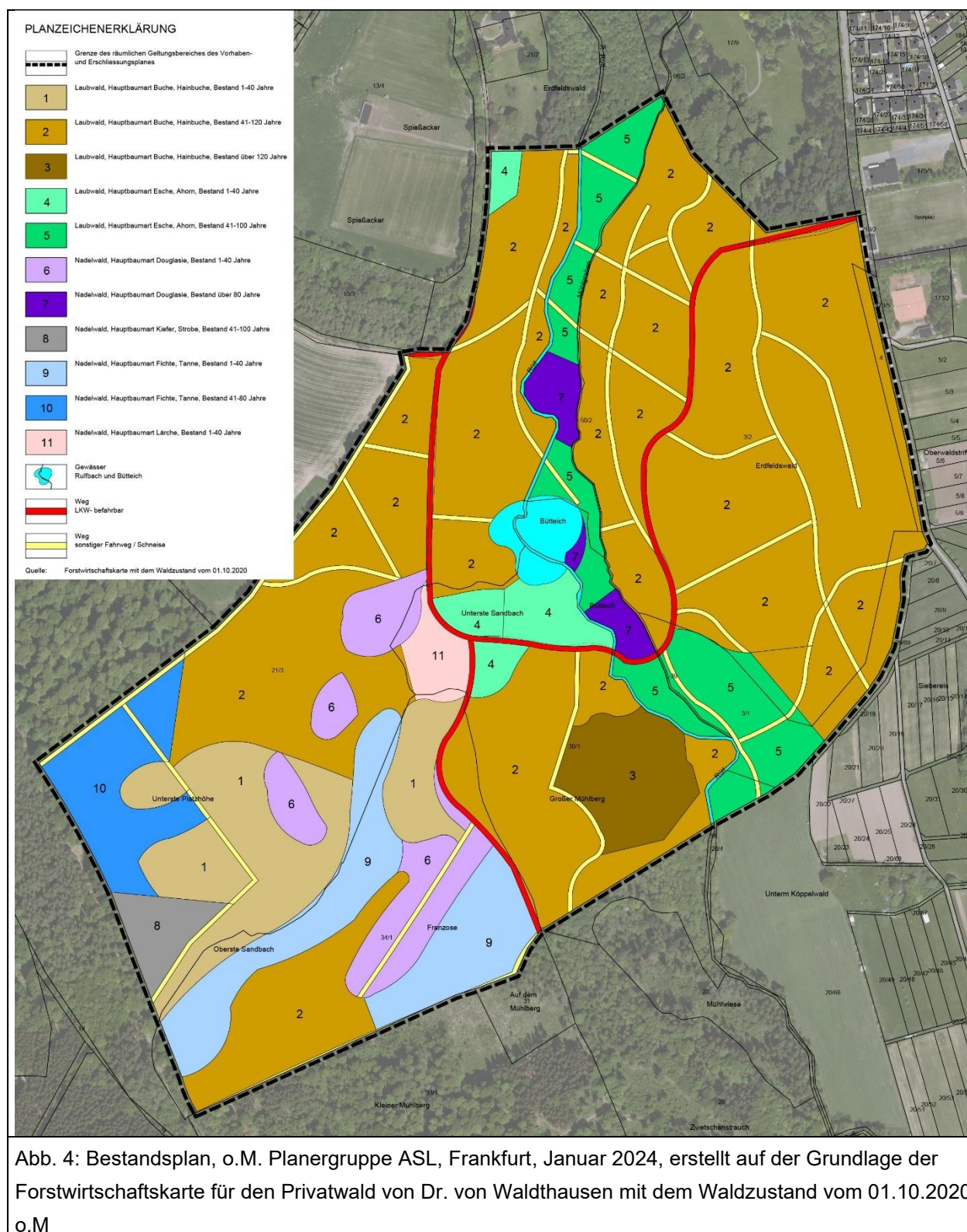
Der gültige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Ebsdorfergrund aus dem Jahr 1992 stellt die Fläche größtenteils als Wald dar. Kleinere Teile des nordwestlichen und nordöstlichen Geltungsbereiches sind als Grünfläche dargestellt. Der Bütteich ist als Wasserfläche gekennzeichnet. Die Fläche von der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Wirtschaftsweges, abzweigend Richtung Osten zur Geltungsbereichsgrenze und im weiteren Verlauf entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze nach Norden ist als geplantes Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Bestattungswälder verfügen im Flächennutzungsplan über keine eigene Signatur. Seitens des Landkreises wird eine Flächennutzungsplanänderung für erforderlich geachtet.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebsdorfergrund, o.M

5. Bestandsanalyse



5.1 Waldflächen

Der Baumbestand im Plangebiet mit den Altersangaben und den Hauptbaumarten ist, erstellt auf der Grundlage der Forstwirtschaftskarte für den Privatwald von Dr. von Waldthausen mit dem Waldzustand vom 01.10.2020, im Bestandplan dargestellt.

Die ca. 62,6 ha große Waldfläche besteht vorwiegend aus Mischwald. Am häufigsten kommen unter den Laubbaumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) vor. Im Bereich der Gewässer sind zusätzlich Hauptbaumarten wie Esche, Ahorn und Douglasie vorzufinden. In dem südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches ist zusätzlich Nadelwald, mit einer Größe von ca. 7,5 ha, mit den Hauptbaumarten Fichte, Tanne, Kiefer, Strobe und Lärche anzutreffen.

5.2 Verkehr / Erschließung

Das Plangebiet ist im Nordosten über die Höninger Straße an des örtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. In Gegenlage des Waldzugangs befindet sich ein Fußballplatz mit Mehrzweckhalle sowie ein Tennisplatz. Nördlich der Halle gliedert sich ein größerer Parkplatz an, der auch für die Besucher des Bestattungswaldes zur Verfügung steht.

Ca. 35 Meter südlich des Parkplatzes führt von der Höinger Straße ein breiter, gut ausgebauter, wassergebundener Wirtschaftsweg in das Plangebiet. Der Weg verläuft U-förmig in einem Abstand von ca. 80 m um den Bütteich herum. Im Nordwesten bindet der Weg an zwei weitere Wirtschaftswege, die bereits außerhalb des Planungsgebietes liegen, an. Im Südwesten zweigt von dem Weg ein weiterer Hauptweg ab, der zur südlichen Gebietsgrenze führt. Das Gebiet wird darüber hinaus durch weitere Wege, wie z.B. auch Maschinenwege bzw. Rückegassen und Waldpfade durchquert. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind zudem Wanderwege, die entlang des Bütteiches verlaufen und nach Norden zum Schloss Rauischholzhausen führen.

5.3 Topografie

Die Waldflächen im Geltungsbereich liegen in einer Höhenlage zwischen ca. 255 bis ca. 320 m ü. NN. Der Anschluss des Wirtschaftsweges im nordöstlichen Geltungsbereich an die Höinger Straße liegt bei ca. 285 m ü. NN. Das Gelände fällt von Osten nach Westen bis zum Bütteich auf einer Länge von ca. 450 m mit einem Gefälle von ca. 7 %, auf eine Höhe von ca. 263 m ü. NN. Von dort steigt das Gelände nach Südwesten wieder an auf ca. 320 m ü. NN.

Die betroffene Fläche für die Versammlungsstätte Bestattungswald ist nahezu eben. Für die geplanten Nutzungen sind keine Änderungen der topographischen Verhältnisse erforderlich.

5.4 Wasserschutzgebiete

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abruf der Informationen 03.12.25 liegen folgende Informationen zum Thema Wasserschutzgebiete im Plangebiet vor:

Das Gebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes (WSG TB Rauschholzhausen), welches am 27.05.2025 verbindlich festgesetzt wurde.

Gesamtes Plangebiet:

WSG-ID	534-131
Zone	Schutzzone IIIA
Kurzname	WSG TB Rauschholzhausen
Art	Trinkwasserschutzgebiet
Status	festgesetzt

Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet beinhaltet als Verbot in der Zone IIIA auch das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen, so dass Bestattungswaldnutzung eine Befreiung erteilt werden muss.

Hierzu ist anzumerken, dass die Musterverordnungstexte für Wasserschutzgebiete auf der Annahme fußen, dass auf Friedhöfen immer auch Erdbestattungen stattfinden. Diese Form der Bestattung hält durch die Verwesungsvorgänge mehr Belastungen und potenzielle Gefährdungen z.B. für Grundwasserkörper bereit, als das bei Urnenbestattungen der Fall ist. In dem geplanten Bestattungswaldgebiet finden keine Erdbestattungen statt, so dass es nur angemessen ist, die Verbotstatbestände für die Einrichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern anders zu bewerten.

Bezüglich der möglichen Auswirkungen der Urnen auf das Grundwasser wurde durch die FriedWald GmbH ein hydrogeologisch-bodenkundliches Gutachten beauftragt. Zur Aufgabenstellung ist im Gutachten vom Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen, Stand: September 2024 (s. Anlage 5) folgendes vermerkt:

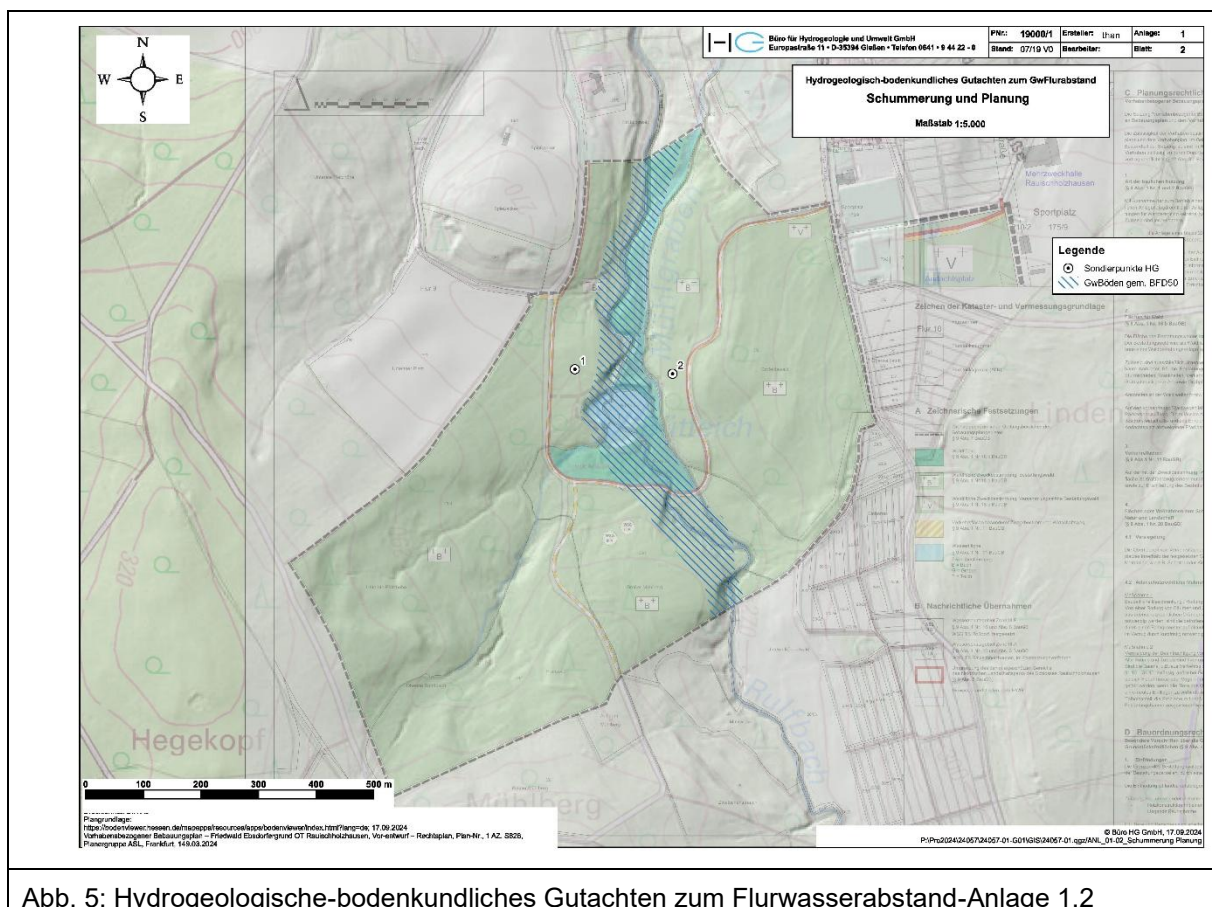
„.....In einem Friedwald werden ausschließlich Urnen beigesetzt; Körperbestattungen finden nicht statt. Demnach soll für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten werden, mithin sollte kein Grundwasser oberhalb von 180 cm unter der GOK anstehen. Das Plangebiet tangiert eine WSG Zone III b eines existierenden Trinkwasserschutzgebietes (WSG TB Roßdorf)..... Gegenstand dieses Gutachtens ist daher der Nachweis eines GwFlurabstand von min 1,8 m u. GOK. Hierzu wurden sowohl die verfügbaren amtlichen Karten und Bohrungen ausgewertet als auch eigene Bodenaufnahmen vor Ort durchgeführt.“

Zur Klärung der Fragestellung wurden Bodensondierungen durchgeführt. Zusammenfassend wurde folgendes festgestellt:

„In keiner der beiden Sondierungen ließen sich Hinweis auf Hangzugswasser oder Gw bis 3,15 resp. 1,6 m u.GOK nachweisen. Lediglich temporäres Stauwasser im Bereich der Bt-Horizonte (bindigere Bodenart) ist anhand der Redox-Merkmale ableitbar. Hieraus lässt sich aber nicht die Gefahr einer Tiefenverlagerung von Schadstoffen ableiten.“

Im Gegenteil, bei der geplanten Bestattungstiefe von 0,7 bis 0,8 m u.GOK stellt die in der Sondierung 2 angetroffene Tonschicht eine wirksame Barriere zum Schutz tieferer Schichten dar. Obwohl hier die Zieltiefe von 2,0 m u.GOK nicht erreicht wurde, besteht aus gutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ein ausreichender GwFlurabstand. Eine tiefere Erkundung in dieser Schicht ist u.E. nach nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die in Anlage 1 ausgewiesenen GwBöden sind damit mit ausreichender Genauigkeit verifiziert

Wir empfehlen daher eine Orientierung der Grablegung an der Morphologie wie sie in Anlage 1.2 dargestellt ist, damit sollte ein ausreichender GwFlurabstand zu den Urnen gewährleistet sein.“



Entsprechend der Empfehlungen des Gutachters sollen in dem blau schafftierten Bereich keine Urnenbestattungen erfolgen.

5.5 Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches führen der Rülfbach und der Mühlgraben, mit der Fließrichtung von Süden nach Norden, durch das Plangebiet. In der Mitte des Geltungsbereiches durchfließt der Rülfbach den ca. 7.500 m² großen Bütteich. Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet. Im Natureg Viewer Hessen sind 10 m Gewässerrandstreifen für den Rülfbach und den Mühlgraben dargestellt.

Nach § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. *die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
2. *das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,*
3. *der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,*
4. *die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.*

Nach § 23 Abs. 2 des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) gilt zudem:

Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

1. *der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,*
2. *das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,*
3. *die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,*
4. *die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.*

Die Gewässer sowie die Gewässerrandstreifen werden aus der geplanten Bestattungswaldnutzung herausgenommen. Für den geplanten Bestattungswald ergeben sich somit keine Zielkonflikte.

5.6 Denkmalschutz

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg, sind Teilflächen des Plangebietes als Einzeldenkmal nach § 2(1) HDSchG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Park des Schlosses Rauischholzhausen, der im Auftrag von Ferdinand Eduard von Stumm 1873 von dem Gartenarchitekten Heinrich Siesmayer angelegt wurde.

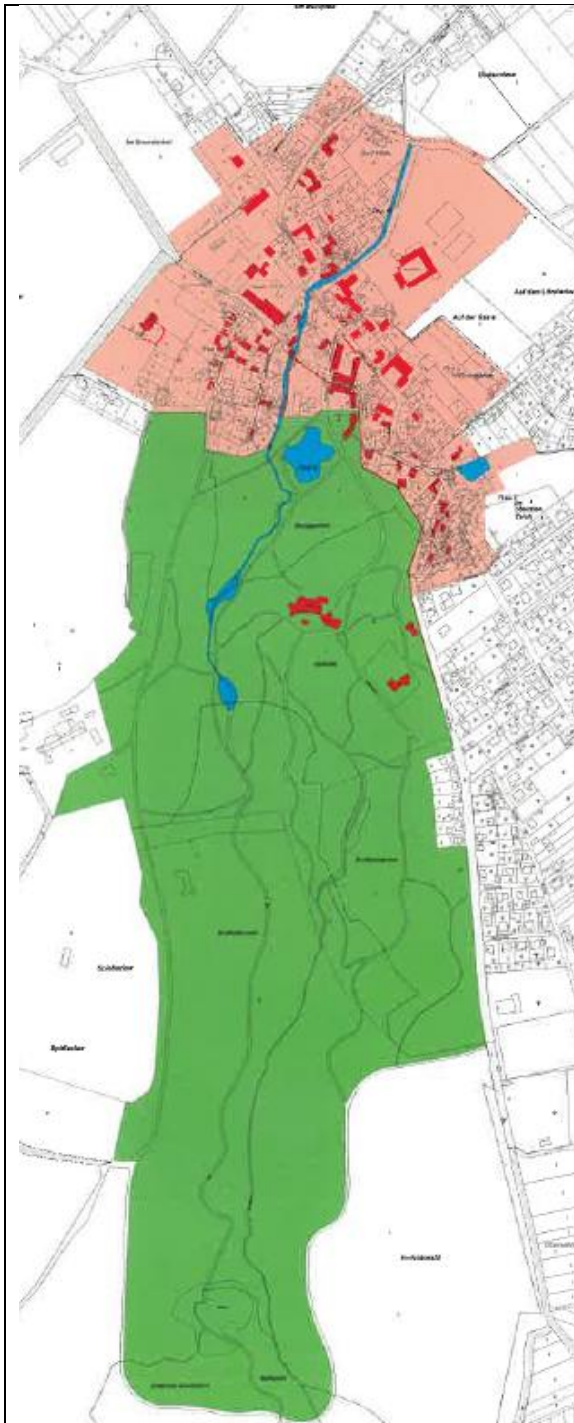


Abb. 6: Karte Denkmaltopografie - Geschützte Parkanlage mit Einzeldenkmälern, o.M:

Quelle: Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde zudem eine historische Karte, die einen Planentwurf der Parkanlage darstellt, zur Verfügung gestellt.

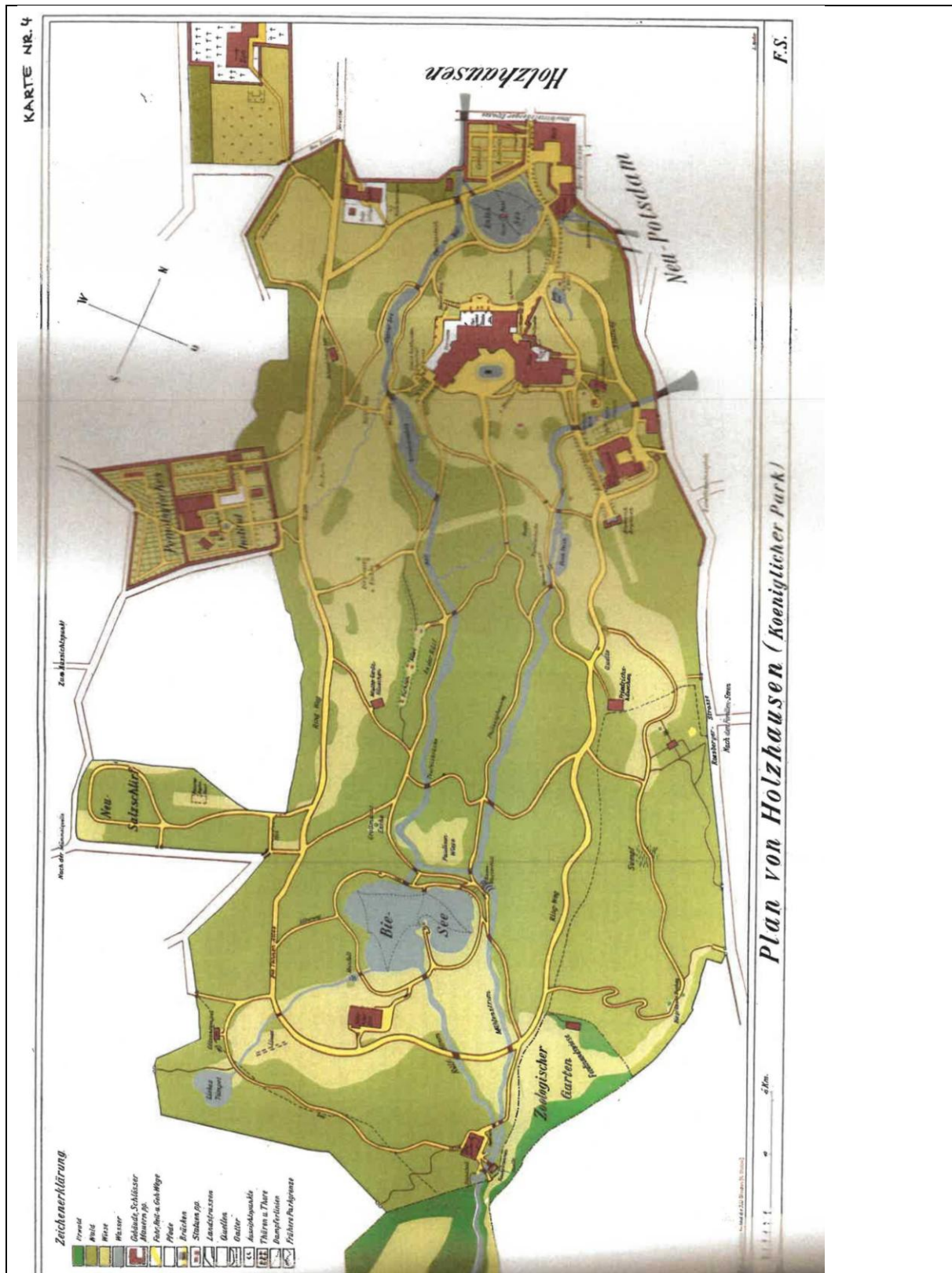


Abb. 7: Historische Karte – Bereitgestellt durch die Untere Denkmalpflegebehörde
Außenstelle Marburg, o.M.

Eine Überlagerung mit der Katastergrundlage hat ergeben, dass der historische Plan weder in seinen Proportionen noch in seinem Umgriff noch in der Darstellung von Baulichkeiten und Wegen mit der Realität übereinstimmt. Auch stimmt die dargestellte Parkanlage in ihrem Flächenumgriff nicht mit dem unter Denkmalschutz stehenden Bereich überein.

Der denkmalgeschützte Bereich befindet sich im nördlichen Plangebiet und wird von einem im Kataster ausparzellierten Waldweg begrenzt. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 15,6 ha. Nach dem vorliegenden B-Planentwurf sind hiervon ca. 7,2 ha von der Bestattungswaldnutzung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um die nach dem hydrogeologischen Gutachten auszunehmenden Flächen einschließlich der Gewässerflächen (Bütteich, Mühlgraben, Rülfbach) sowie deren Gewässerrandstreifen.

Die für die Bestattungswald geeigneten Restflächen (ca. 8,4 ha) erstrecken sich zwischen den Gewässern und dem Waldweg. Nach der historischen Planungskarte sind diese Flächen, soweit diese belastbar wäre, als Waldflächen dargestellt.

Für eine theoretische Rekonstruktion der Parkanlage dürfte die historische Karte keine belastbare Grundlage darstellen. Nach Auskunft der Denkmalpflege besteht seitens des Landes Hessen keine Möglichkeit, die Fläche aufzukaufen und eine Rekonstruktion der Parkanlage vorzunehmen. Eine Rekonstruktion mit Rodung von Waldflächen, wie in dem historische Plan dargestellt, scheidet seitens des Eigentümers aus Kostengründen aus, sodass weiterhin eine Nutzung als Wirtschaftswald erfolgen würde.

Es stellt sich daher die Frage, ob durch die geregelte Forstnutzung oder eher durch die Friedwaldnutzung den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.

In dem unter Denkmalschutz stehenden Bereich befinden sich vereinzelte Gestaltungselemente, wie z.B. der Bütteich und eine Steinbrücke sowie entlang einiger Wege gepflanzte Lärchen. Der Bütteich, der Mühlgraben und der Rülfbach sowie die sie umgebenden Flächen sind von der Friedwaldnutzung ausgenommen. In den anderen Bereichen ist eine willentlich gestaltete Parkanlage jedoch aufgrund des Erhaltungszustandes und der über viele Jahrzehnte andauernden forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr als solche zu erkennen.

Die geplante Bestattungswaldnutzung, begrenzt sich ausschließlich auf die Urnenbeisetzung im Umfeld der Bäumen. An den Bäumen werden lediglich kleine Schilder angebracht, jeglicher Grabschmuck ist verboten. Zudem sind baulichen Anlagen in jeder Form, wie z.B. Parkplätze, neue Wegeführungen etc. ausgeschlossen. Im Ergebnis ergeben sich somit keine Veränderungen im Erscheinungsbild und somit auch des möglichen denkmalpflegerischen Wertes.

Als Vergleich kann hier herangezogen werden, dass auch denkmalgeschützte Einzelgebäude ohne Verlust der Denkmalqualität umgenutzt werden dürfen oder die Nutzung auf heutige Bedürfnisse angepasst werden dürfen (z.B. die Umnutzung eines Schlosses in ein Museum).

6. Planungsziele und Rechtliche Festsetzungen

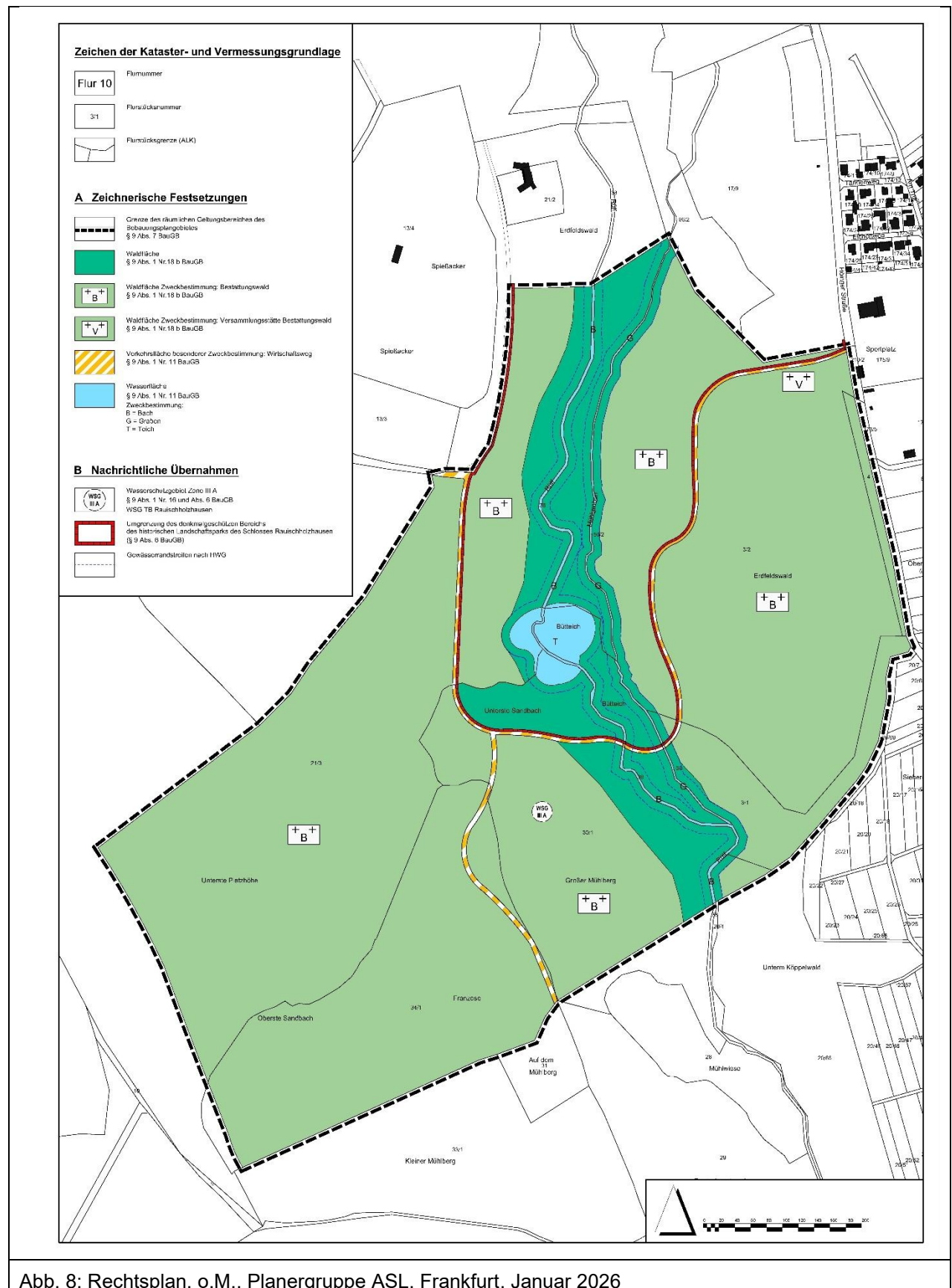


Abb. 8: Rechtsplan, o.M., Planergruppe ASL, Frankfurt, Januar 2026

6.1 Übergeordnete Planungsziele

Die Bestattungsflächen des Bestattungswaldes sollen beginnend vom Osten aus abschnittsweise erschlossen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 62,6 ha. Der Bereich nördlich des von Osten nach Westen um den Bütteich führenden Wirtschaftswege bildet die Grenze des historischen Landschaftsparks. Die Flächen beidseitig des Rülfbaches und des Mühlgrabens sowie südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg, sind von der Zweckbestimmung Bestattungswald ausgenommen.

Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne in einem Umfeld von 2,5 bis 3 Metern um die Bestattungsbäume beigesetzt. Ein Baum kann mit bis zu 20 Urnen belegt werden, meist werden es aber 6 bis 8 Urnen sein. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Bäume an sich werden durch einen Grundbucheintrag bis zu 99 Jahren geschützt. An den Bäumen können Namensschilder aus Aluminium angebracht werden.

Die Teile des Plangebietes, die vom Bestattungsbetrieb erfasst sind, werden extensiv gepflegt, d.h. vor allem mit Blick auf den Erhalt der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung der Vitalität bereits ausgewählter Bestattungsbäume. Die noch nicht vom Bestattungsbetrieb erfassten Bereiche des Waldes werden in ähnlicher Weise wie „normale“ Wälder gepflegt, aber mit dem klaren Entwicklungsziel, diese Waldteile auf den Bestattungsbetrieb optimal vorzubereiten. Die Pflegemaßnahmen werden so gesteuert, dass über möglichst lange Zeiträume Ruhe im Wald herrscht.

Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen. Bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie Sturm, wird dieser durch Neupflanzungen ersetzt.

Die Anlage des Bestattungswaldes macht die Errichtung einer Versammlungsfläche (Andachtsfläche) erforderlich. Der Waldcharakter bleibt erhalten. Lediglich Hinweisschilder, der Versammlungsplatz selbst sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung hin.

Mit dem Auto ist der Friedwald vom Nordosten des Plangebietes erreichbar. Die Erschließung des Bestattungswaldes erfolgt über den Wirtschaftsweg mit Anschluss an die Höinger Straße. Der Parkplatz der Mehrzweckhalle Rauischholzhausen kann für die Besucher des Friedwaldes mitbenutzt werden. Gemäß § 15 (3) des hessischen Waldgesetzes ist.... „fahren mit ... Krankenfahrstühlen ... nur auf Wegen und Straßen gestattet“. Die Bestattungsbäume werden nicht durch gesonderte Wege erschlossen, weshalb diese mit Krankenfahrstühlen und Rollatoren nicht zu erreichen sind. Auf diesen Sachverhalt werden die Nutzer von der FriedWald GmbH hingewiesen.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen und kann von Nordosten über die Höinger Straße angefahren werden. Die Besucher des Friedwaldes können den Parkplatz der im Nordosten dem Plangebiet gegenüberliegenden Mehrzweckhalle mitbenutzen. Eine Erreichbarkeit des Parkplatzes ist zudem auch über die parallel zur Höniger Straße verlaufende Straße Am Trift gegeben. Bei dem Parkplatz handelt es sich um eine Fläche ohne Markierungen, der auf befestigten Flächen über ca. 50 Stellplätze und auf den unbefestigten Flächen über ca. 50 weitere Stellplätze, verfügt.

Innerhalb des Waldgebietes bestehen einige Hauptwege und Maschinenwege bzw. Rückegassen und Pfade, die eine sehr gute innere Erschließung ermöglichen.

Im geplanten Bestattungswald werden in den ersten Betriebsjahren rund vier Beisetzungen pro Woche erwartet. Diese verteilen sich auf die typischen Friedwald-Dienstage: Donnerstag, Freitag und Samstag. Sollte die Nachfrage sich stärker entwickeln, kann auch der Mittwoch hinzugenommen werden, um dann weitere Termine für Beisetzungen und Baumauswahlen anzubieten.

Der Betreiber verfügt über ausreichende Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bestattungswald-Projekten hinsichtlich der Nutzungsintensität. Gemäß den Erfahrungswerten der FriedWald GmbH, sind Stellplätze für ca. 5 – 10 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich. Der Parkplatz sollte somit eine Kapazität von ca. 20 Stellplätzen plus einen Behindertenstellplatz aufweisen.

Neben diesen geführten Besuchen entwickelt sich auch ein freier Besucherverkehr, der im geplanten Waldgebiet mit acht bis zehn Personen pro Wochentag einzuordnen ist. Nach dem Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang ist der Besuch der Bestattungswaldflächen durch Bestattungswalddnutzer außerhalb der öffentlich nutzbaren Wege nicht gestattet. Entsprechend dieser Besucherzahlen ist im Durchschnitt mit weniger als zehn Fahrzeugen pro Wochentag zu rechnen.

Aufgrund der derzeit reduzierten Auslastung kann der bestehende Parkplatz den zusätzlichen Bedarf durch die Bestattungswalddnutzung aufnehmen.

Das Betretungsrecht für andere Waldbesucher bleibt von den Regelungen für die Bestattungswalddnutzer unbeeinträchtigt. Über die zuvor beschriebenen Verkehre hinaus ist mit weiteren Verkehren nicht zu rechnen.



Foto 1: Höinger Straße Höhe Sportgelände südlich der Mehrzweckhalle

Der von Osten nach Westen um den Bütteich herumführende Wirtschaftsweg, mit seinem Abzweig zur südlichen Geltungsbereichsgrenze, ist in der Katastergrundlage als Verkehrsfläche ausgewiesen und im Bestandplan als Weg für LKW befahrbar dargestellt. Im Bebauungsplan ist die Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Wirtschaftsweg, festgesetzt.

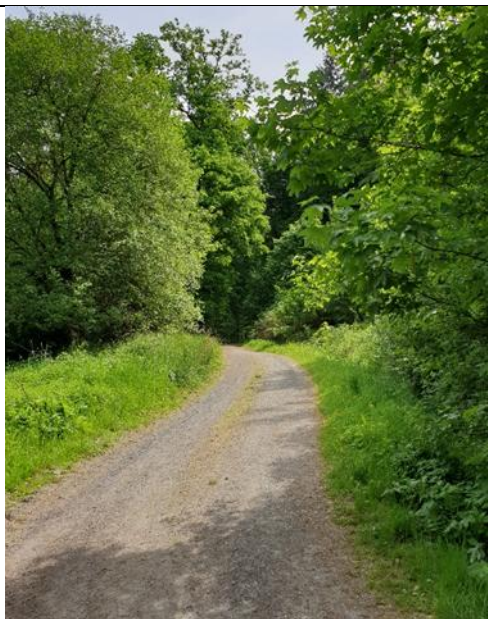


Foto 2: Wirtschaftsweg

Rechtliche Festsetzung:

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Auf der mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" ausgewiesen besonderen Verkehrsfläche ist Kraftfahrzeugverkehr nur im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Erschließung des Bestattungs- und Erholungswaldes zulässig.

6.3 Art der baulichen Nutzung

6.3.1 Versamlungs- und Andachtsplatz

Für den Bestattungsablauf bedarf es eines Versamlungs- bzw. Andachtsplatzes. Dieser ist in Nähe des Parkplatzes, im Nordosten am Eingang zum Bestattungswald, in einer Entfernung von ca. 30 m zum Wirtschaftsweg angeordnet. Die Lage wurde so gewählt, dass kein Eingriff in den Baumbestand und ein möglichst geringer Eingriff in den Unterholzbestand erfolgt. Der ausgewählte Standort und die Gestaltung sollen eine Nutzung mit Rollstühlen und Rollatoren ermöglichen. Die Anbindung an den Wirtschaftsweg erfolgt mit einem ca. 2,50 m breiten Fußpfad. Die Andachtsfläche selbst soll gleichfalls mit einer geebneten und geschotterten Oberfläche versehen werden. Ausgestattet wird der Platz mit einem Denkmal aus Holz (Kreuz o.ä.) mit einer maximalen Höhe von ca. 2,50 m. Die Holzkonstruktion wird mit einem Pfostenschuh auf ein Fundament montiert. Zusätzlich ist ein Rednerpult (z.B. abgesägter Baumstamm o.ä.) sowie ein Pult für die Urne erforderlich. Vier bis sechs Holzbänke dienen als Ruhe- und Sitzmöglichkeit. Beispielhaft könnte der Versamlungs- und Andachtsplätze wie folgt gestaltet werden:



Foto 3: Beispielhafte Gestaltung eines Versamlungs- und Andachtsplatzes

Rechtliche Festsetzung:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes mit Forstbetrieb zweckdienlichen Anlagen, jagdrechtlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Schutzhütten und Einrichtungen für Wanderer sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen. Zulässig sind insbesondere:

- die Anlage eines bis zu 200 m² großen, Versammlungs- bzw. Andachtsplatzes mit Holzbänken, Rednerpult, Abstellpult für die Urne und ein Andachtskreuz oder -monument
- die Erhaltung bzw. der Ausbau von Wegen zum Andachtsplatz
- die Errichtung einer Einfriedung des Bestattungswaldes
- das Aufstellen von Informations- und Hinweisschildern.
- die Errichtung einer mobilen Toilettenanlage
- die Erhaltung oder Errichtung von Hochsitzen
- die Erhaltung und Errichtung von Schutzhütten

6.4 Flächen für Wald

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme der Verkehrs- und Wasserflächen, als Waldfläche festgesetzt.

Der Bereich zwischen dem Rülfbach und dem Mühlgraben sowie südlich des Bütteiches wird aus topographischen Gründen sowie zum Schutz der Gewässer und der Tier- und Pflanzenarten von der Bestattungsnutzung ausgenommen.

Die restliche Waldfläche ist der Zweckbestimmung Bestattungswald zugeordnet und das Errichten und Betreiben einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Die gesamte Fläche des Bestattungswaldes, inklusive des geplanten Versammlungs- und Andachtsplatzes ist somit Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz.

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes erfolgt dies durch Darstellung eines Symbols mit der Zweckbestimmung Bestattungswald über der üblichen Signatur für Wald.

Die Lage der Versamlungsstätte ist gleichfalls mit Symbol gekennzeichnet.

Weiterhin werden, aus Gründen der Würdigung der Toten und der Natur Vorgaben bezüglich des Umgangs mit den Bestattungsbäumen, der Urnen und der Grabpflege festgelegt.

Rechtliche Festsetzung:

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz. Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Umfeld von, als Bestattungsbaum markierter, Bäume. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

Auf den vorhandenen Waldwegen ist lediglich Forst- und Pflegeverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zulässig. Die zulässige Ausbaubreite richtet sich nach den Erfordernissen des Forstwirtschafts- und des Erholungsverkehrs. Der zur dem Versammlungs- bzw. Andachtsplatz abzweigende Pfad darf über eine maximale Breite von 2,50 m verfügen.

6.5 Einfriedungen

Gemäß Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), gilt die Kennzeichnungspflicht der Nutzung als Bestattungsstätte gleichfalls für Bestattungswälder, weshalb eine erkennbare Umfriedung der Fläche erforderlich ist. Die Gestaltung und Beschaffenheit der Umfriedung bleibt der Trägerkommune überlassen.

Als Umfriedung ist entweder eine einfache knie- bis hüfthohe, d.h. ca. 50 – 90 cm hohe, Holzkonstruktion oder aus liegenden Baumstämmen vorgesehen. Da diese Einfriedung zur Kennzeichnung der Nutzungsgrenze dient, wird diese nicht durchgängig angebracht, sodass sie für alle Tierarten und auch für Menschen durchlässig ist. Der Lücken zwischen den der Kennzeichnung dienenden Elementen betragen ca. 2 – 3 m.

Bauordnungsrechtliche Festsetzung:

Einfriedungen

Die Grenzen des Bestattungswaldes sind sukzessive, je nach Fortschritt der Belegung der Bestattungspartellen, durch eine Einfriedung zu kennzeichnen. Die Einfriedung ist landschaftsbildgerecht aus Hölzern herzustellen.

Zulässig, sind einzeln oder in Kombination:

- Holzkonstruktionen oder Holzpfosten in Verbindungen mit Seilverbindungen mit einer Höhe zwischen 50 und 90 cm
- Liegende Baumstämme.

Für Tiere und Menschen sind abschnittsweise Durchlässe zu schaffen.

6.6 Grünordnung / Artenschutz

6.6.1 Versiegelung

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollen die Oberflächen von Verkehrsflächen (Wege) sowie die Versammlungs- bzw. Andachtsplätze nur in Form von wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt werden.

Rechtliche Festsetzung:

Versiegelung

Die Oberflächen von Verkehrsflächen (Wege) sowie des Versammlungs- bzw. Andachtsplatzes innerhalb der festgesetzten Waldflächen dürfen nur aus wasserdurchlässigen Materialien, wie z.B. Schotter oder Kies, hergestellt werden.

6.6.2 Artenschutzmaßnahmen

Die RIFCON GmbH wurde mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanz – bzw. Vorprüfung (ASP I) im Sinne des § 44 BNatSchG beauftragt (siehe Anlage 3). Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde wurde im Zeitraum vom 28.02.2025 bis 12.6.2025 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlage 4) durchgeführt. Zusammenfassend führt die RIFCON GmbH folgendes aus:

„Die FriedWald GmbH plant südlich vom hessischen Rauischholzhausen in einem Waldgebiet die Ausweisung eines Bestattungswaldes mit einer Größe von 62,6 Hektar. Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien erfasst und auf Betroffenheit geprüft.

Die Artengruppen Amphibien und Reptilien sind von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen, sodass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Eine Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern alle unter „V 1: Einhaltung der Rodungszeiten (obligat)“

aufgeführten Maßnahmen bei Rodungen im Allgemeinen sowie bei Rodungen vor Baubeginn beachtet werden.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sowie Biotope so gering wie möglich zu halten und darüber hinaus gegebenenfalls positive Effekte zu erzielen, wurden zudem die Maßnahmen unter dem Kapitel M 1: Schutz alter Baumbestände und Totholz (fakultativ) formuliert.

Die Bewertung der potenziellen Beeinträchtigungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgelöst werden und dieses somit zulässig ist.“

Zur Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen „Einhaltung der Rodungszeiten“ sowie Minderungsmaßnahmen „Schutz alter Baumbestände und Totholz“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Rechtliche Festsetzung:

Artenschutzrechtliche Maßnahme

Maßnahme 1

Vermeidungsmaßnahme - Einhaltung der Rodungszeiten:

Bauzeitliche Beschränkung / Rodungszeiten: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen bzw. die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten sind einzuhalten. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich geeignete Person auf aktuelle Nutzung als Quartierbäume zu kontrollieren, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Bäume, die Horste tragen oder Quartier für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel sind, dürfen erst gefällt werden, wenn alle Tiere ihr Quartier aus eigenem Anlass verlassen haben. Sofern Bäume nicht sofort gefällt werden können, können Baumhöhlen zwischenzeitlich verschlossen werden, um ein erneutes Einfliegen zu verhindern. Ausgenommen sind notwendige Fällungen zum Erhalt der Wege- und Verkehrssicherheit.

Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung, also solche die den Bestand der lokalen Population erheblich negativ beeinflussen, wie beispielsweise der Verlust einer Wochenstube von Fledermäusen, sind mit einer fachkundigen Person geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.

Maßnahme 2

Minderungsmaßnahme – Schutz alter Baumbestände und Totholz:

Zur Förderung von alten Baumbeständen und Totholz: In jeder Bestattungsparzelle sind alte Bäume und Totholz ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall zu überlassen, sofern dies mit den Anforderungen des Bestattungswaldbetriebes, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht einher geht. Sind die Bäume, z.B. aus Verkehrssicherungsgründen, zu fällen, ist das nur im Zeitraum 01.10 - 28.02. zulässig, außer bei Gefahr im Verzug. Deren Totholz ist nach Möglichkeit ebenfalls im Wald zu belassen.

Bäume mit Totholzanteil, die ersichtliche Probleme mit der Verkehrssicherung aufwerfen, sollen nicht als Bestattungsbäume ausgewiesen werden.

6.7 Nachrichtliche Übernahmen

Auf Rechtsgrundlage des § 51 WGH und des § 33 HWG wurde das Wasserschutzgebiet Zone IIIA WSG TB Rauschholzhausen festgesetzt. Die Kennzeichnung ist nachrichtlich dargestellt.

Auf Rechtsgrundlage des § 38 WGH und des § 29 HWG gelten für Randstreifen entlang Gewässern besondere Verbote. Die Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m sind nachrichtlich dargestellt.

Der Bereich nördlich des von Osten nach Westen um den Bütteich herumführenden Wirtschaftsweges bildet den südlichen Teil des historischen Landschaftsparks Rauschholzhausen. Dieser ist nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes als Denkmal festgesetzt. Die Umgrenzung ist nachrichtlich dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme:

- Wasserschutzgebiet Zone IIIA - WSG TB Rauschholzhausen
- Gewässerrandstreifen nach Hessischem Wassergesetz (HWG)
- Umgrenzung des denkmalgeschützten Bereichs des historischen Landschaftsparks des Schlosses Rauschholzhausen

6.8 Hinweise und Empfehlungen

Bezüglich Bodendenkmäler wird auf die erforderliche Einbindung der Denkmalpflegebehörde bei Verdachtsfunden hingewiesen.

Bezüglich des Schutzes des Bodens sowie etwaiger Bodenverunreinigen sind weiterhin allgemeine Hinweise zum Umgang mit Verunreinigungen, Altablagerungen sowie abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Weiterhin erfolgen Hinweise auf dem Umgang bei Kampfmittelverdächtigen Funden, auf das Hessische Jagdgesetz sowie den Gewässerrandstreifen.

Hinweise und Empfehlungen:

Archäologie

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zu einer Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Jagd

Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk gem. Hess. Jagdgesetz; grundsätzlich ruht die Jagd auf der gesamten Fläche. Für eine etwaige Bejagung bedarf es einer jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Jagdbehörde. Der Antrag hierzu muss vorab mit dem Eigentümer abgestimmt werden, damit gewährleistet ist, dass auf die Besonderheiten des Bestattungswaldes ausreichend Rücksicht genommen wird.

Kampfmittelfunde

Sollten im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu verständigen.

Gewässerrandstreifen

Zur Sicherung der Gewässerrandstreifen wird auf die Beachtung der Verbote nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) hingewiesen.

7. Eingriff und Ausgleich

7.1 Rechtsgrundlagen zu Eingriff und Ausgleich

Die Rechtsgrundlage zum Eingriff und Ausgleich gibt das Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Es wird ergänzt durch das Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.10. 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57.

Nach dem BNatSchG § 18 (1) sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind über Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

7.2 Eingriffsvermeidung, –minimierung und Kompensationsmaßnahmen

Bei der Umsetzung der Maßnahme ergeben sich geringfügige Eingriffe im Bereich des Versammlungsplatzes in Natur und Landschaft. Der Themenbereich Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist detailliert im Umweltbericht behandelt.

Durch eine zielgerichtete Auswahl des Standortes für den Versammlungsplatz können negative Auswirkungen minimiert werden. Bäume müssen nicht gefällt werden. Nur in das Unterholz muss in geringem Umfang eingegriffen werden. Zudem wird auf eine Versiegelung der Fläche verzichtet. Es werden ausschließlich wasserdurchlässige Materialien verwendet.

Die Waldflächen bleiben ansonsten unberührt, da die Urnen ausschließlich im Umfeld der Bestattungsbäume beigesetzt werden und keine Art der Grabpflege und Beschmückung erfolgen darf.

Für bauliche Einrichtungen, wie der Versammlungsplatz und auch die Einfriedung, werden landschaftsgerechte Materialien und Gestaltungen verwendet.

Das Wegesystem bleibt für die Erholungsnutzung unverändert erhalten. Die Einfriedung dient lediglich der Markierung der Nutzungsgrenze. Da er lückig angebracht wird, stellt er keine Barrierewirkung dar.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden, auch in Ableitung aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten (Anlage 3 und 4), im Bebauungsplan festgesetzt und sind unter Pkt. 6.6.2 beschrieben.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben für alle Arten als verträglich einzustufen, so dass keine artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Im Vergleich zu einer rein forstwirtschaftlichen Nutzung erhöht sich perspektivisch der Anteil an älteren Bäumen, womit sich das Potenzial für Baumhöhlen für Brut-, und Nistquartieren erhöht.